

Erläuterungen zum Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)

Änderungen ab 01.01.2021

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen über Einkünfte oder Vermögen, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 33a Abs. 1 Bst. b StHG). Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 33a Abs. 2 Bst. a StHG i.V.m. Art. 9 QStV). Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und Art. 33b StHG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 QStV).

Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und Art. 35a StHG).

Eine NOV kann bei Ansässigkeit im Ausland bei stossenden Verhältnissen von Amtes wegen vorgenommen werden.

In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Personen werden für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a StHG).

Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 13 QStV).

Stand vor 01.01.2021

1. Grundlage

Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten bzw. bei eingetragenen Partnerschaften) in einem Kalenderjahr CHF 120'000.–, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Aargau besteht, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Person und ihres Ehepartners (bzw. ihres eingetragenen Partners) durchgeführt (§ 119 StG, Steuergesetz vom 15.12.1998, bzw. Art. 90 Abs. 2 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990).

2. Meldung der Arbeitgebenden

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die quellensteuerpflichtigen Personen, deren Erwerbseinkommen die Einkommenslimite von brutto CHF 120'000.– pro Kalenderjahr übersteigen, dem Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, sowie dem zuständigen Gemeindesteueramt zu melden. Entsprechende Formulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, bezogen. Für ausserkantonale wohnhafte Personen haben die aargauischen Arbeitgebenden die Überschreitung der Einkommenslimite der ausserkantonalen Steuerverwaltung zu melden. Beim unterjährigen Eintritt in die aargauische Quellensteuerpflicht (z.B. Zuzug aus dem Ausland) ist das in der entsprechenden Zeitperiode erzielte Erwerbseinkommen für die Beurteilung der Einkommenslimite auf ein Jahreseinkommen umzurechnen.

3. Verfahren

Zuständig für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagungen ist die örtliche Steuerkommission. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung des Einkommens und Vermögens ist erstmals für dasjenige Steuerjahr vorzunehmen, in welchem die massgebende Einkommenslimite überschritten wird. In den Folgejahren wird das nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren auch dann durchgeführt, wenn die Einkommenslimite von brutto CHF 120'000.– pro Jahr vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Trotz Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bleibt der Arbeitgebende weiterhin verpflichtet, die Quellensteuer in Anwendung der ordentlichen Quellensteuertarifen zu erheben und mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, abzurechnen. Die so abgerechneten und bezahlten Quellensteuern werden jährlich an die ordentlich zu veranlagenden Steuern (Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer) angerechnet. Das Kantonale Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, nimmt entsprechende Gutschriften vor. Die im Vergleich zu den nachträglich ordentlich veranlagten Steuern zu viel bzw. zu wenig bezahlten Quellensteuern werden zinslos zurückerstattet bzw. nachgefordert.

Stand 29.01.2021